


Merkblatt

Krankenversicherung für Studenten

Studenten müssen eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung sowie eine Pflegeversicherung vorweisen. Wer nicht die Voraussetzungen für die gesetzliche Familienversicherung erfüllt, zahlt eigene Beiträge zur studentischen Krankenversicherung.

Zu beachten ist

- für Studierende besteht **grundsätzlich eine Versicherungspflicht** (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V)
- um an einer Hochschule immatrikuliert zu werden, muss eine Bescheinigung der derzeitigen Krankenversicherung vorliegen
- ohne Krankenversicherung erfolgt keine Immatrikulation

Beiträge zur studentischen Krankenversicherung

Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung GKV (Stand 2017)

(durchschnittlich)	Krankenversicherung	Pflegeversicherung ¹	Beitrag insgesamt ³
Student (mit Kind)¹	66,33 €	16,55 €	82,88 €
Student (ohne Kind)¹	66,33 €	18,17 €	84,50 €
Examens-Studenten (mit Kind)²	101,35 €	25,29 €	126,64 €
Examens-Studenten (ohne Kind)²	101,35 €	27,77 €	129,12 €

¹ Ab dem 23. Lebensjahr zahlen kinderlose Studierende den erhöhten Beitrag von 2,80 %, Studierende mit Kind einen geringeren Beitrag von 2,55 % zur Pflegeversicherung dazu

² **Voraussetzungen für die genannte Beitragshöhe im Examenstarif:** 1) Über 30 Jahre oder über dem 14. Fachsemester; 2) weiterhin Vorbereitung auf geplantes Studienziel (z. B. Examen); 3) Dauer: bis zur Abschlussprüfung, maximal sechs Monate nach Beendigung der Krankenversicherung der Studenten (KVdS); 4) beitragspflichtige Einnahmen übersteigen nicht 991,67 Euro Euro im Monat

³ Zusätzlich ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag für alle Studenten in der KVdS zu zahlen

Beiträge für die private Krankenversicherung PKV (Stand 2017)

(durchschnittlich)	Krankenversicherung ¹	Pflegeversicherung ²	Beitrag insgesamt
bis 25 Jahre	86,98 €	10,68 €	97,66 €
ab 25 Jahre bis 30 Jahre	114,27 €	10,68 €	124,95 €
ab 30 Jahre bis 34 Jahre³	146,10 €	10,68 €	156,78 €

¹ Die angegebenen Beiträge sind Ergebnis einer nicht repräsentativen Umfrage bei Anbietern von PKV zu den Kosten der privaten studentischen Krankenversicherung (PSKV). Individuelle Angebote und Tarife können bei anderen PKV-Anbietern nach unten oder oben abweichen, u.a. weil der Leistungsumfang oder das persönliche gesundheitliche Risiko bei der Beitragsberechnung Berücksichtigung finden.

² Hinzu kommt der Beitrag für die Private Pflegeversicherung (PPV) inklusive Kostenzuschlag, die unabhängig vom Alter seit dem 01.01.2017 10,68 Euro beträgt.

³ Studenten ab 34 Jahre können sich nur noch voll privat krankenversichern.

 Merkblatt – Krankenversicherung für Studenten

Gesetzliche, Private und Pflegeversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern zu lassen. Hierunter fällt unter anderem die beitragsfreie Familienversicherung und die studentische Krankenversicherung. Letztere muss von Studierenden selbst gezahlt werden. Es gelten bundesweit einheitliche Beiträge.

→ [Weitere Informationen über die gesetzliche Krankenversicherung](#)

Private Krankenversicherung (PKV) Unter gewissen Voraussetzungen ist es für Studenten möglich, sich in der privaten Krankenversicherung zu versichern. Hierfür muss unter anderem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse aufgehoben werden. Dies ist innerhalb von drei Monaten nach Immatrikulation möglich. Die Befreiung gilt für das gesamte Studium.

→ [Weitere Informationen über die private Krankenversicherung](#)

Pflegeversicherung Auch Studenten müssen eine Pflegepflichtversicherung vorweisen. Die Pflegeversicherung besteht automatisch über den Träger der Krankenversicherung (gesetzlich und privat). Der Beitrag ist brancheneinheitlich festgelegt, wobei Personen ohne Kind mehr zahlen. In der gesetzlichen Pflegeversicherung gibt es die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung (Voraussetzungen beachten).

→ [Weitere Informationen über die Pflegeversicherung](#)

Voraussetzungen für die Familienversicherung

bis 25 Jahre

Studenten können bis (einschließlich) **25 Jahre** kostenfrei bei den Eltern oder dem Ehepartner mitversichert werden. Für Studenten, die bereits vor dem Studium bei einem Elternteil gesetzlich mitversichert waren, bleibt die Versicherung bei Antritt des Studiums automatisch bestehen.

Zu beachten ist

- mindestens ein Elternteil oder der Ehepartner ist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung
- bei der Familienversicherung darf das monatliche Einkommen **450,00 € nicht übersteigen** oder 425,00 € bei selbständiger Tätigkeit

BAföG-Zuschuss zur Krankenversicherung

BAföG-Empfänger, die die Krankenversicherung selbst zahlen, erhalten einen Zuschuss vom BAföG-Amt in Höhe von derzeit 71,00 € für die Krankenversicherung und 15,00 € für die Pflegeversicherung (egal ob gesetzlich oder privat versichert). Bei einer Familienversicherung entfällt der Anspruch auf einen Zuschuss.

 Merkblatt – Krankenversicherung für Studenten**Nach Ablauf der studentischen Krankenversicherung****ab 30 Jahren****Mit Beginn des 31. Lebensjahres oder Überschreitung des 14. Fachsemesters gilt:**1) die freiwillige gesetzliche Versicherung mit höheren Beiträgen *oder* 2) die private Krankenversicherung**Zu beachten ist**

- im Examssemester verschiebt sich diese Regelung. Man muss lediglich einen erhöhten Beitrag zahlen (siehe Tabelle auf Seite 1)

Verlängerung der studentischen Krankenversicherung ist möglich:

- bei Geburt eines Kindes und anschließender Betreuung
- bei vorzuweisender Behinderung
- bei längerer Erkrankung
- bei der Mitarbeit in Hochschulgremien
- bei Ableistung von Zivil-, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst
- bei Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium über den zweiten Bildungsweg
- bei Nicht-Zulassung im Auswahlverfahren der ZVS
- bei Betreuung behinderter Familienangehöriger

Ausländische Studierende (Incoming)

Für ausländische Studierende gelten besondere Voraussetzungen für eine Immatrikulation in Deutschland: EU-/EWR-Bürger sowie Staatsangehörige aus Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, können bei Nachweis einer Krankenversicherung im Heimatland von der Krankenversicherungspflicht in Deutschland befreit werden (benötigt wird hierfür das Formular E128 und die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC). Außerdem wird für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland eine private Krankenversicherung empfohlen, da die gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich keinen Rücktransport aus dem Ausland in das Heimatland übernehmen dürfen.

Zu beachten ist

Eine Krankenversicherung mit Einschränkung der Behandlungskosten oder der Leistungspflicht wird in Deutschland nicht anerkannt. Daher ist es ratsam für die ersten Tage in Deutschland eine Reisekrankenversicherung im Heimatland abzuschließen. Unmittelbar nach der Einreise sollte man sich um einen ausreichenden Versicherungsschutz kümmern. In der Regel bieten auch die International Offices der Hochschulen eine umfassende Beratung an.